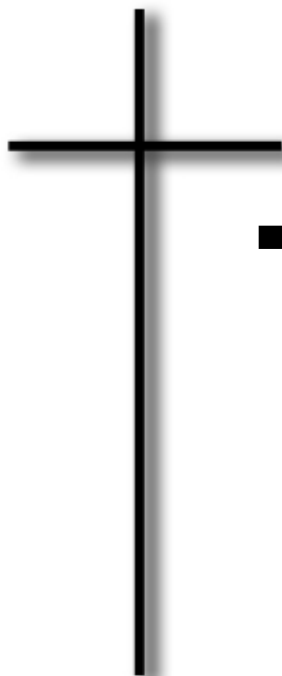




Gemeinde Dällikon
Bestattungsamt



Todesfall

Leitfaden für Angehörige



Bestattungsamt Dällikon

Gemeindehaus
Schulstrasse 5
8108 Dällikon
Telefon 044 847 19 19
bestattungsamt@daellikon.ch
www.daellikon.ch

Der Tod von Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen oft vor nicht alltägliche Fragen. Wir stehen Ihnen in diesen schweren Stunden mit Rat und Unterstützung zur Seite. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen sich im ersten Moment zurechtzufinden und einem aufzeigen welche Schritte eingeleitet werden müssen.

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin, allenfalls einem Notfallarzt oder einer Notfallärztin, sofort mitgeteilt werden. Diese Fachperson nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden der zuständigen Ämter aus. Die ärztliche Todesbescheinigung bildet die Grundlage für die Anordnung der Bestattung.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann erhalten die Angehörigen in der Regel ein Anzeigeformular samt Todesbescheinigung von der Spital- oder Heimverwaltung. Es kann sein, dass die Todesbescheinigung zusammen mit der Todesanzeige direkt dem zuständigen Zivilstandsamt weitergeleitet wird.

Meldung beim Bestattungsamt

Ein Todesfall muss dem Bestattungsamt Dällikon **innert zwei Tagen** gemeldet werden.

Bestattungsamt Dällikon
Telefon 044 847 19 19

Montag	08:00 – 11:30 Uhr	14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:30 Uhr	14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 11:30 Uhr	14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 11:30 Uhr	14:00 – 16:30 Uhr
Freitag	07:00 – 13:30 Uhr	

Bei Todesfällen am Wochenende, an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen, ist dem Bestattungsamt am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten. In diesen Zeiten erreichen Sie während 24 Stunden das **Bestattungsunternehmen Gerber Lindau** in Lindau unter der Telefonnummer **052 355 00 11**. Bei Feiertagen ist die Pikett-Person vom Bestattungsamt Dällikon unter 079 845 46 54 erreichbar.

Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt ist verpflichtet:

1. Ehefrau oder Ehemann
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. Die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
4. Die Person, die beim Tod zugegen war
5. Die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Gespräch beim Bestattungsamt

Notwendige Dokumente

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Identitätskarte/Reisepass des Verstorbenen
- Ausländerausweis (bei ausländischen Staatsangehörigen)
- Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein falls vorhanden

Fragen des Bestattungsamtes

- Ist ein Letzter Willer / Bestattungswunsch vorhanden?
- Wird eine Kremation (Feuerbestattung) oder Erdbestattung gewünscht?
In der Regel findet die Erdbestattung oder Kremation frühestens nach 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach Eintritt des Todes statt.
- Wann kann die Einsargung bzw. die Überführung erfolgen?
- Ist eine Beisetzung/Abdankung gewünscht?
Die Abdankungen finden in der Regel zwischen Dienstag und Freitag, um 13:45 Uhr am Grab und die Trauerfeier um 14:00 Uhr in der Kirche statt.
- Soll die Beisetzung/Abdankung im engsten Familienkreis oder öffentlich stattfinden?
- An welchem Datum soll die Beisetzung/Abdankung stattfinden?
- Wird die zuständige Gemeindepfarrperson oder ein eigener Seelsorger die Abdankung gestalten?
- Welche Grabart wird gewünscht?
 - Urnen-Reihengrab
 - Erdbestattungs-Reihengrab
 - Gemeinschaftsgrab mit Namen
 - Gemeinschaftsgrab ohne Namen
 - Familiengrab
 - Bestehendes Grab (nur Urnenbeisetzung möglich)
- Wie lautet die Kontaktadresse des Erbvertreters / der Erbvertreterin für die Gemeindeverwaltung?

Organisationen des Bestattungsamtes nach Absprache

- Das Einsargen
- Transport der/des Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium Nordheim
- Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Kremation
- Urnenabholung im Krematorium Nordheim
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung/Beisetzung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrperson
- Benachrichtigung von Pfarramt, Friedhofgärtner (Gartenbauunternehmung), alle beteiligten Ämter in der Gemeindeverwaltung Dällikon
- Publikation im Schaukasten beim Gemeindehaus und auf der Homepage
- Beschriftetes Grabkreuz bis zur Grabzeichensetzung

Mögliche zusätzliche Aufgaben nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht.

Abonnements/ Verträge kündigen

- Fahrzeug, Leasing
- Internet, Radio, TV
- Mietverträge
- Mobilgerät, Telefonanschluss
- Kreditverträge/Ratenverträge
- SBB
- Zeitschriften

Bestattung

- Private Todesanzeigen in der Zeitung
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Adressliste für den Versand der Leidzirkulare
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt
- Danksagungen

Letztwillige Verfügung / Testament

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dielsdorf senden

Mitteilung an

- Arbeitgeber
- Ärzte
- Bank, Post
- Elektrizitätswerk, Erdgas
- Militär/Zivilschutz
- Parteien/Vereine
- Strassenverkehrsamt
- Vermieter

Mitteilung an Versicherungen

- AHV/IV sowie Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Krankenkasse
- Lebens- und Unfallversicherung
- Pensionskasse
- Privathaftpflicht / Autohaftpflicht

Verschiedenes

- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten
- Reservation in einem Wohn-/Alterszentrum annullieren
- Rückgabe Schlüssel von fremden Objekten

Auszug aus der Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 3. November 2010

Art. 19 temporärer Grabschmuck Gemeinschaftsgrab

¹ An einem von der Gemeinde vorgegebenen Ort kann individuell temporär Grabschmuck für längstens 3 Monate nach der Bestattung platziert werden.

Art. 30 Bewilligungspflicht Grabdenkmäler

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an die Friedhofkommission rekurriert werden.

Art. 37 Wartefrist Grabdenkmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Art. 40 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen. Werden solche Gräber nicht genügend in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner, unter Rechnungsstellung durch die Friedhofgemeinde an die Erben, besorg. Angehörige oder Erben, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

Verstorbene

² Unterhaltsverträge können bei der Zürcher Kantonalbank, Grabunterhalt, Postfach, 8010 Zürich, abgeschlossen werden. *

³ Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Pflanzen und Sträucher, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nach Anordnungen des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernt werden.

** Unterhaltsverträge können auch mit dem Friedhofgärtner abgeschlossen werden.*

Diverses

Bestattungskosten

Verstorbene die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Dällikon hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

- Leichenschau durch den Arzt
- Benützung der Aufbahrungshalle in Dällikon
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Einfach Ton-Urne und Kremation
- Überführung ins Krematorium oder auf den Friedhof Dällikon
- Grabplatz sowie Öffnen und Zudecken des Grabes
- Holzgrabkreuz
- Publikation Schaukasten und Homepage

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführungen eines Sarges oder der Urne, mehrere Überführungen usw. werden die Mehrkosten den Angehörigen in Rechnung gestellt. Bei einer auswärtigen Bestattung haben grundsätzlich die Angehörigen die Kosten selber zu tragen.

Für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der kantonalen Bestattungsverordnung eine teilweise Vergütung. Dazu muss beim Bestattungsamt das Gesuch um Kostenbeteiligung zusammen mit den bezahlten Rechnungen eingereicht werden.

Steuerrechtliche Inventarisierung

In der Regel stellt das Steueramt, innert 14 Tagen nach dem Tod, dem Erbvertreter oder der Erbvertreterin den Inventarfragebogen sowie die Steuererklärung für das Todesjahr zu.

Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker / die Willensvollstreckerin oder der Erbvertreter / die Erbvertreterin ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

Wichtige Adressen

Reformiertes Pfarramt

Kirchgemeinde Furttal
Watterstrasse 18
8105 Regensdorf
044 520 44 00

Katholisches Pfarramt

Remo Eggenberger
Schulstrasse 112
8105 Regensdorf
043 388 70 20

Bestellung Erbschein

Bezirksgericht Dielsdorf
Spitalstrasse 7
8157 Dielsdorf
044 854 88 11

Friedhofsgärtner

Baumgartner Grün AG
Im Heuel 1033 / Heuelstr.43
8153 Rümlang
043 211 01 20
info@baumgartner-gartenbau.ch

Bestattungsunternehmen

Hans Gerber AG
Lättenstrasse 9
8315 Lindau
052 355 00 11
office@gerber-lindau.ch

Anmeldung Witwenrente

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
044 448 50 00
info@svazurich.ch